Richtlinie über die Gewährung von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte der Fachhochschule Osnabrück

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 3 ff. der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) an Beamtinnen und Beamte der Fachhochschule Osnabrück.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen

- (1) Leistungsbezüge nach § 3 NHLeistBVO können bei der Berufung auf eine Professur an der Fachhochschule Osnabrück gewährt werden.
- (2) Der Präsident verhandelt gemeinsam mit der Fakultätsleitung über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist. Im Rahmen der Berufungsverhandlung soll ein Arbeitsprogramm für die Tätigkeit an der Fachhochschule geschlossen werden.
- (3) Die Berufungsleistungsbezüge umfassen einen befristeten Zuschlag von bis zu 22 % zum Grundgehalt. Diese Zuschläge werden während der ersten 10 Jahre der Tätigkeit an der Fachhochschule gestaffelt (gestuft) vergeben. Hierzu ist insbesondere der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation, sowie Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb der Hochschule festzustellen.
 - Befristet gewährte Zuschläge werden unbefristet weitergewährt, wenn aufgrund einer Evaluation festgestellt wird, dass die erwarteten bzw. vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind oder wenn in dem Bewilligungszeitraum Zulagen für besondere Leistungen vergeben worden sind.
- (4) Soweit es erforderlich ist, geeignete Personen für eine Professur oder eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit an der Fachhochschule zu gewinnen, können abweichende Vereinbarungen über Berufungsleistungsbezüge getroffen werden.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge nach § 4 NHLeistBVO können für besondere Leistungen in der Lehre (einschließlich der Weiterbildung), der Forschung (einschließlich Entwicklung und Wissenstransfer) oder besondere Initiative/Aktivitäten in der Selbstverwaltung als Zuschläge zum Grundgehalt gewährt werden. Das Präsidium setzt die Höhe des einem Zuschlag entsprechenden Betrags fest. Eine Person kann bis zu drei Zuschläge erhalten. Zusätzlich ist die Vergabe von Prämien (projekt- bzw. aufgabengebundene Einmalzahlungen) in Einzelfällen möglich.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag befristet für drei Jahre gewährt. Das Präsidium kann Leistungsbezüge für besondere Leistungen unbefristet gewähren, wenn während der Tätigkeit an der Fachhochschule drei Mal in Folge Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt worden sind und erwartet werden kann, dass diese Leistungen auch weiterhin erbracht werden.

(3) Das Präsidium legt einen Bewertungsstichtag fest. Der schriftliche Antrag eines Professors oder einer Professorin ist innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Bewerbungsfrist zu stellen und soll die über dem Durchschnitt liegenden Leistungen darstellen. Ein Antrag kann frühestens nach drei Jahren Tätigkeit an der Fachhochschule zum nächsten Bewertungsstichtag erfolgen.

§ 4 Verfahren

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach §§ 3 und 4 NHLeistBVO trifft das Präsidium in pflichtgemäßem Ermessen. Soweit die Entscheidung auf Leistungen in der Lehre beruht, nehmen die Studiendekane zur Qualität der Leistung unter Würdigung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik Stellung. In Bezug auf Leistungen in der Forschung können Gutachten eingeholt werden.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge

Die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen ist gesondert geregelt.

§ 6

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.12.2009.